



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail:
rechtsdienst@sif.admin.ch

Sarnen, 20. Februar 2019

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. November 2018 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Mit den vorgesehenen Änderungen sind wir grundsätzlich einverstanden und begrüßen insbesondere die Aufnahme eines Sanierungsrechts für Versicherungsunternehmen.

In Bezug auf die vorgesehene Anpassung von Art. 76 SVG teilen wir mit, dass die Auswirkungen der geplanten Beschränkungen der Konkursdeckung zum Zeitpunkt der Anpassung der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (VVV; SR 741.31) dannzumal im Detail geprüft werden müssen.

Im Sinne der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sollte die Auflistung der Ausnahmen des Geltungsbereichs (Art. 2 Abs. 2 VAG) lückenlos und abschliessend formuliert werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 2 Abs. 2 VAG wie folgt zu ergänzen, obschon der Kanton Obwalden davon nicht betroffen ist.

"² Nicht der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

f. Gebäudeversicherungen des kantonalen öffentlichen Rechts." (neu)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christoph Amstad
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Beilage:
Fragekatalog